

ST 2089 Erneuerung Fahrbahn Ortsdurchfahrt Kiefersfelden

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Allgemeines

Die Ausschreibung umfasst die Erneuerung der Fahrbahn der ST 2089 im Streckenabschnitt der Kufsteiner Straße ab Grenze in nördliche Richtung bis kurz nach dem Kreuzungsbereich Kufsteiner Straße / Bahnhofstraße. In diesem Zusammenhang werden auch zwei Übergänge mit Querungsiseln in der Fahrbahn hergestellt.

Die Gemeinde Kiefersfelden beabsichtigt im Zuge der Fahrbahnerneuerung den bestehenden Gehweg zwischen Kreuzungsbereich und Sportplatz als Geh- und Radweg auszubauen und einen Gehweg von der Kreuzung Kufsteiner Straße / Bahnhofstraße bis zur Einmündung der König-Otto-Straße in die Kufsteiner Straße nördlich der ST2089 neu herzustellen.

Zusätzlich wird die Asphaltdeckschicht in der Bahnhofstraße auf beiden Seiten des Kreuzungsbereichs zur Kufsteiner Straße neu hergestellt.

1.2 Vorhabensträger

Vorhabensträger der geplanten Baumaßnahme ist das Staatliche Bauamt Rosenheim, Greidererstraße 6, 83022 Rosenheim und die Gemeinde Kiefersfelden, Rathausplatz 1, 83088 Kiefersfelden, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Hajo Gruber.

1.3 Auszuführende Leistungen

1.3.1 Straßenbau

- Vollausbaubereich der Fahrbahn ST 2089

Im obig beschriebenen Sanierungsbereich der Fahrbahn von ST 2089 wird der bestehende Asphaltbelag von Station 1+136 (Bauanfang) bis Station 2+245 komplett abgetragen. Der bestehende Frostschutzkies wird auf das neue Planumsniveau hergestellt. In Teilbereichen kann ein kompletter Austausch bzw. Ergänzung der Frostschutzkiesschicht notwendig werden. Dies wird vorort im Beisein des AG festgelegt.

Geplanter Aufbau des Straßenoberbaus der OD Kiefersfelden im Bereich des Vollausbau von Station 1+136 bis Station 2+245 gem. RSto 12 Belastungsklasse Bk 1,8:

Asphaltdeckschicht AC 11 D N	4,0 cm
Asphalttragschicht AC 32 T N	16,0 cm
Frostschuttschicht	<u>40,0 cm</u>
Gesamtregelaufbau	60,0 cm

- Asphaltdeckensanierung der Fahrbahn ST 2089

Im Bereich von Station 1+245 bis Station 2+445 (Bauende Grenze) wird die vorhandenen Asphaltdeckschicht abgefräst, eine zusätzliche Asphalttragschicht 6 cm und eine neue Asphaltdeckschicht 4 cm hergestellt.

- Querunginseln im Fahrbahnbereich der ST 2089

Kurz vor der Einmündung zum Sportplatz bei Station 1+450 in der Kufsteiner Straße und kurz vor dem ehemaligen Grenzübergang bei Station 2+020 wird jeweils eine Überquerungshilfe mittels einer neuen Querunginsel in der Fahrbahn hergestellt, welche im Anschluss an die Fertigstellung der Asphaltdeckschicht mit Klebebetonbordsteinen aufgeklebt wird.

Die Übergänge werden behindertengerecht mit taktilen Leitplatten ausgestattet.

- Mittelinsel im Fahrbahnbereich der ST 2089

Kurz nach dem ehemaligen Grenzübergang bei Station 2+185 wird in der Kufsteiner Straße eine Mittelinsel für Grenzkontrollen der Bundespolizei hergestellt. Diese wird im Anschluss an die Fertigstellung der Asphaltdeckschicht mit Klebebetonbordsteinen aufgeklebt.

- Bahnhofstraße im Kreuzungsbereich Kufsteiner Straße / Bahnhofstraße

Im Kreuzungsbereich Kufsteiner Straße / Bahnhofstraße wird die Asphaltdeckschicht der Bahnhofstraße abgefräst und nach Korrektur der beidseitigen Gehwegbereiche neu hergestellt. Die vorhandene Querunginsel im südlichen Bereich des Kreuzungsbereichs wird geringfügig umgebaut. Im nördlichen Bereich des Kreuzungsbereichs wird eine neue Querunginsel in der Bahnhofstraße hergestellt.

- Ausbau der König-Otto-Straße kurz vor dem ehemaligen Grenzübergang

Die bestehende Einmündung der König-Otto-Straße in die Kufsteiner Straße bei Station 2+060 wird als Pflasterfläche neu hergestellt. Bei Station 1+995 wird eine neue asphaltierte Einmündung der König-Otto-Straße hergestellt. Die bestehende König-Otto-Straße wird in einem Teilbereich komplett neu hergestellt. Im Anschlussbereich wird lediglich die bestehende Asphaltdeckschicht neu hergestellt.

Am ehemaligen Grenzübergang (Station 2+130) befindet sich ein Ladengebäude im Besitz der Gemeinde Kiefersfelden, das derzeit an einen Blumenhändler vermietet ist. Von den beiden Ladenzugängen muss bei Ausbau des alten Pflasters und dem unmittelbar darauf folgenden Einbau des geplanten Plattenbelags stets einer der beiden Ladenzugänge für Betriebspersonal und Kunden benutzbar sein.

Erforderliche Blumenlieferungen müssen in enger Abstimmung zwischen dem AN und dem Händler ermöglicht werden.

1.3.2 Gehwegsanierung/Neubau

- Gehweg bzw. Geh- und Radweg nordwestlicher Bereich zur Fahrbahn der ST 2089

- Von Station 1+136 (Bauanfang) bis zum Kreuzungsbereich Kufsteiner Straße / Bahnhofstraße wird der bestehende Gehweg belassen, lediglich der vorhandene Asphaltgehwegbelag wird durch einen Betonplattenbelag ersetzt.

Ab Station 1+215 bis zur Einmündung bei Station 1+420 wird ein neuer Gehweg hergestellt. Aus nördlicher Richtung wird westlich zur Bahnhofstraße ein neuer Gehweg hergestellt, welcher im Kreuzungsbereich auf o.g. Gehweg einmündet.

Ab der Einmündung bei Station 1+420 bis Station 1+455 (Bereich der Überquerungshilfe) wird ein Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m hergestellt. Ab Station 1+455 bis Station 1+530 wird ein neuer Gehweg neben der Fahrbahn ST 2089 hergestellt. Dieser wird bis zur neuen Einmündung der König-Otto-Straße bei Station 1+990 mit zusätzlicher Muldenausbildung zwischen Fahrbahn und Gehweg weitergeführt.

Ab Station 2+000 wird ein neuer Gehweg bis zur Einbindung in die neugestaltete Pflasterfläche bei Station 2+050 hergestellt.

- Gehweg bzw. Geh- und Radweg südöstlicher Bereich zur Fahrbahn der ST 2089

Von Station 1+136 (Bauanfang) bis zum Kreuzungsbereich Kufsteiner Straße / Bahnhofstraße wird der bestehende Gehweg belassen, lediglich der vorhandene Asphaltgehwegbelag wird durch einen Betonplattenbelag ersetzt.

Die beiden Gehwegseiten der Bahnhofstraße im südlichen Kreuzungsbereich werden lagemäßig adaptiert und erhalten einen neuen Betonplattenbelag.

Ab Station 1+215 bis zur Einmündung des Klausfeldwegs zum Sportplatz bei Station 1+525 wird der bestehende Gehweg ausgebaut und ein neuer Geh- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m hergestellt. In diesem Zusammenhang muss der bestehende Ballfangzaun der Sportanlage auf einer Länge von ca. 90 m versetzt werden.

Ab Station 1+980 wird ein neuer asphaltierter Gehweg bis zur Station 2+050 hergestellt. Ab hier wird ein neuer Gehweg mit Betonpflastersteinen bis Station 2+120 hergestellt und mündet in eine neu hergestellte Pflasterfläche.

1.3.3 Entwässerung

- Entwässerung der Fahrbahn ST 2089

Die Fahrbahntwässerung von Station 1+136 bis 1+200 erfolgt mittels einer neuen 2-zeiligen Granitrinne vor einem bestehendem Granitbordstein über vorhandene Straßensinkkästen (lediglich ein Straßensinkkasten ist lagemäßig zu versetzen). Das in diesem Bereich anfallende Regenwasser wird über zum Teil vorhandene Entwässerungsleitungen DN 150 bis DN 300 in die neu herzustellende Versickerungseinrichtung abgeleitet. Diese neue Anlage wird im Grünflächenbereich südlich der ST 2089 bei ca. Station 1+180, bestehend aus einer Sedi-Clean-Absetzanlage und zwei zusätzlich herzustellenden Versickergruben DN 1500, hergestellt.

Die Fahrbahntwässerung von Station 1+230 bis 1+310 erfolgt mittels einer neuen 1-zeiligen Granitrinne vor einem Granitbordstein über neu zu erstellende Straßensinkkästen (zwei bestehende Straßensinkkästen werden ausgebaut und durch neue ersetzt). Das in diesem Bereich anfallende

Regenwasser wird über eine neue Ableitung DN 150 und einem neuen Absetzschacht DN 1500 in einen neuen Versickerschacht DN 1500 im Grünflächenbereich auf Höhe der Station 1+292 geleitet.

Von Station 1+320 bis Station 1+532 erfolgt die Fahrbahntwässerung mittels einer neuen 1-zeiligen Granitrinne vor einem Granitbordstein über neu zu erstellende Straßensinkkästen. Das in diesem Bereich anfallende Regenwasser wird über eine neue Ableitung DN 150 mit Sammelleitung DN 200 in die neu herzustellende Versickerungseinrichtung eingeleitet. Diese neue Versickerungsanlage besteht aus einem Kontrollschacht DN 1000 mit einem anschließenden Vorreinigungsschacht (mit Filtereinsatz) und Weiterleitung über eine Sedi-Clean-Absetzanlage in die neu zu erstellende Sickerrigole (Vollsickerrohr DN 350 mit Rollkiesummantelung, Länge ca. 50 m).

Von Station 1+532 bis Station 1+980 erfolgt die Fahrbahntwässerung mittels einer neuen Muldenentwässerung Breite 2,60 m zwischen neuem Fahrbahnrand und neuem Gehweg.

Von Station 1+980 bis Station 2+185 erfolgt die Fahrbahntwässerung mittels einer neuen 1-zeiligen Granitrinne vor einem Granitbordstein über neu zu erstellende Straßensinkkästen. Das in diesem Bereich anfallende Regenwasser wird über eine neue Ableitung DN 150 mit Sammelleitung DN 200 und DN 250 über einen neu zu erstellenden Absetzschacht DN 2000 in den bestehenden Regenwasserableitungskanal B 700 im südlichen Bereich der Fahrbahn bei Station 2+150 eingeleitet. Die Fahrbahntwässerung von Station 2+185 bis 2+203 erfolgt über ein herzustellendes bzw. anzupassendes Bankett in die bestehenden Seitenflächen nordöstlich der ST2089 mit Ablauf in einen neuen Absetzschacht DN 1000 mit Muldeneinlauf, welcher über eine neue Entwässerungsleitung DN 150 am neuen Regenwasserkanalschacht RW-07 angeschlossen wird.

Der bestehende Durchlass quer über die Fahrbahn der ST2089 bei Station 2+203 wird aufgelassen (Abbruch des Betondeckels) und aufgefüllt. Zur Aufrechterhaltung einer möglichen späteren zusätzlichen Ableitung wird im Zuge der Auffüllung des Durchlasses ein neues Entwässerungsrohr DN 200 mitverlegt, welches am neuen Absetzschacht DN 1000 angeschlossen wird. Da diese Entwässerungsleitung nur für eine eventuelle Zusatzableitung dienen soll wird der Zulauf im Absetzschacht mit einem Verschlussdeckel verschlossen.

Von Station 2+203 bis ca. 2+316 (Beginn der Böschungsmauer) entwässert die Fahrbahn über ein neu herzustellendes bzw. anzupassendes Bankett entlang eines vorhandenen und überbauten Bordsteins, von Station 2+318 bis ca. 2+426 (Ende Böschungsmauer) mit herzustellender Gussasphaltrinne entlang der Böschungsmauer und von Station 2+426 bis Station 2+445 (Bauende Grenze) über ein neu herzustellendes bzw. anzupassendes Bankett in die bestehenden Seitenflächen nordöstlich der ST2089 und Ablauf in einen bestehenden Entwässerungsschacht.

Die Entwässerung der König-Otto-Straße und die Entwässerung der neuen Parkplatzseitenstreifen von Station 2+050 bis Station 2+145 erfolgt über neu zu erstellende Straßensinkkästen mit Anschluss an einen neu herzustellenden Regenwassersammelkanal DN 300 bzw. DN 400, welcher an den neu herzustellenden Regenwasserkanal bei Station 2+165 angeschlossen wird.

1.3.4 Schutzplanken

Von Station 2+190 bis 2+445 (Bauende) wird die bestehende Schutzplanke zur Bahnseite abgebaut und durch eine neue vorschriftsmäßige Schutzplanke ersetzt. Am Bauende wird die neue Schutzplanke mit einer Übergangskonstruktion an die bestehende Schutzplanke an der Grenze angeschlossen.

1.3.5 Straßenbeleuchtung

Im Zuge der Baumaßnahme sind für die Straßenbeleuchtung 25 neue Straßenlaternen zu liefern und in neu zu erstellende Lampenfundamentrohre DN 300 zu setzen. Diesbezüglich sind Erdarbeiten im geringen Umfang auszuführen.

Die neuen Straßenlaternen werden durch ein zu verlegendes Straßenbeleuchtungskabel, welches vom AG auf Kabeltrommeln auf die Baustelle geliefert wird, gespeist.

Der Zwischenlagerplatz für die bauseits gestellten Materialien ist vom AN mit den Gemeindewerken abzusprechen. Der Materialtransport innerhalb des Baufeldes ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Einmessarbeiten erfolgen durch die Gemeindewerke Kiefersfelden. Die diesbezüglich notwendige Koordination mit den Gemeindewerken ist vom AN zu übernehmen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen und werden nicht separat vergütet.

1.3.6 Niederspannungsleitung

Zur Ergänzung der vorhandenen Stromversorgung wird ein Niederspannungskabel vom VK am Sportplatz bis zum VK bei Station 2+035 und vom VK Sportplatz zum VK bei Einfahrt Rossmann in bestehende bzw. neu verlegt Leerrohre eingezogen.

Das Niederspannungskabel wird auf Kabeltrommeln vom AG auf die Baustelle geliefert.

Der Zwischenlagerplatz für die bauseits gestellten Materialien ist vom AN mit den Gemeindewerken abzusprechen. Der Materialtransport innerhalb des Baufeldes ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Einmessarbeiten erfolgen durch die Gemeindewerke Kiefersfelden. Die diesbezüglich notwendige Koordination mit den Gemeindewerken ist vom AN zu übernehmen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen und werden nicht separat vergütet.

1.3.7 Leerrohrverlegung

Im Zuge der Baumaßnahme sind Leerrohrverlegearbeiten PVC DA 110 bis DA 200 quer zur Straßenachse auszuführen, welche zur möglichen Querung des neu erstellten Straßenkörpers ohne Beschädigung des neuen Straßenbelags dienen.

Zusätzlich sind PVC-Leerrohre DA 110 bis DA 160 zur Verbindung der verschiedenen Verteilerkästen zu verlegen. Die Leerrohre werden an beiden Enden mit einem passenden Verschlusssteller verschlossen.

Das Leerrohrmaterial einschl. eventuell notwendiger Rohrbögen wird bauseits auf der Baustelle zur Verfügung gestellt.

Der Zwischenlagerplatz für die bauseits gestellten Materialien ist vom AN mit den Gemeindewerken abzusprechen. Der Materialtransport innerhalb des Baufeldes ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Einmessarbeiten erfolgen durch die Gemeindewerke Kiefersfelden. Die diesbezüglich notwendige Koordination mit den Gemeindewerken ist vom AN zu übernehmen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen und werden nicht separat vergütet.

1.3.8 Gasleitungsverlegung

Im Bereich bei Station 1+220 wird eine neue Gasleitungsverbindung vom südöstlichen Gehweg, quer über die ST2089 bis zur westlichen Bahnhofstraße neu verlegt.

Zwischen der Bestandsleitung bei Station 1+320 im südlichen Gehwegbereich und Klausfeldweg wird ebenfalls eine neue Gasleitungsverbindung hergestellt.

Das Rohrmaterial PE DA 125 einschl. der Elektroschweißmuffen und eventuell notwendiger Rohrbögen wird bauseits auf der Baustelle zur Verfügung gestellt.

Der Zwischenlagerplatz für die bauseits gestellten Materialien ist vom AN mit den Gemeindewerken abzusprechen. Der Materialtransport innerhalb des Baufeldes ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Einmessarbeiten, die Druckprüfung und die Reinigung der Gasrohrleitung erfolgen durch die Gemeindewerke Kiefersfelden. Die diesbezüglich notwendige Koordination mit den Gemeindewerken ist vom AN zu übernehmen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen und werden nicht separat vergütet.

Die jeweiligen Einbindungen erfolgen bauseits durch die Gemeindewerke Kiefersfelden.

Die beiliegenden Einbindungsbeschreibungen sind zu beachten.

1.3.9 Wasserleitungsverlegung

Zwischen der Bestandsleitung bei Station 1+325 im südlichen Gehwegbereich und Klausfeldweg wird eine neue Wasserleitungsverbindung hergestellt.

Das Rohrmaterial PE DA 110 einschl. der Elektroschweißmuffen und eventuell notwendiger Rohrbögen wird bauseits auf der Baustelle zur Verfügung gestellt.

Der Zwischenlagerplatz für die bauseits gestellten Materialien ist vom AN mit den Gemeindewerken abzusprechen. Der Materialtransport innerhalb des Baufeldes ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die Einmessarbeiten, die Druckprüfung und die Reinigung der Wasserrohrleitung erfolgen durch die Gemeindewerke Kiefersfelden. Die diesbezüglich notwendige Koordination mit den Gemeindewerken ist vom AN zu übernehmen. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen und werden nicht separat vergütet.

Die jeweiligen Einbindungen erfolgen bauseits durch die Gemeindewerke Kiefersfelden.

1.4 Abrechnungsmodalitäten / Rechnungsaufteilung

Fehlende Einzelpositionen in einer Obergruppe können ohne zusätzliche Nachforderungen aus anderen Obergruppen dieser Ausschreibung zur Abrechnung verwendet werden.

Die Abrechnung ist in folgende Abrechnungsabschnitte aufzuteilen:

<u>Obergruppe LV</u>	<u>Titelbeschreibung</u>	<u>Rechnungsempfänger</u>
OG 01	Baustellengemeinkosten	Staatliches Bauamt Rosenheim/ Gemeinde Kiefersfelden

OG 02	Straßenbauarbeiten St 2089	Staatliches Bauamt Rosenheim
OG 03	Gemeinde Kiefersfelden	Gemeinde Kiefersfelden/ Gemeindewerke Kiefersfelden

Zusätzliche separate Rechnungsanteile:

- Die in der OG 01 enthaltenen Baustellengemeinkosten sind als prozentuelle Aufteilung entsprechend der Schlussrechnungssummen der einzelnen Kostenträger zu verrechnen.
- Die in der OG 03 enthaltenen Leistungen für die Sparten Strom, Gas und Wasser sind gem. folgender Aufteilung separat an die Gemeindewerke Kiefersfelden/Gemeinde Kiefersfelden zu verrechnen.
 1. Leerrohrverlegung als Reserverohr, d.h. ohne Kabelbelegung (getrennt für jeden Bauabschnitt)
 2. Wasser-Hauptleitung (getrennt für jeden Bauabschnitt)
 3. Gas-Hauptleitung (getrennt für jeden Bauabschnitt)
 4. Kabeleinziehen (getrennt für jeden Bauabschnitt)
 5. Niederspannung einschl. Leerrohr (getrennt für jeden Bauabschnitt)
 6. Straßenbeleuchtungsarbeiten (Kostenträger: Gemeinde Kiefersfelden)
- Die in der OG 03 enthaltenen Leistungen für Pflaster-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten im Umgriff der König-Otto-Kapelle beiderseits der ST2089 sind separat an die Gemeinde Kiefersfelden zu verrechnen. Die diesbezüglichen Abrechnungsgrenzen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die genaue Abrechnungsaufteilung für spartenübergreifende Leitungsgräben oder ähnliche Leistungen werden von den Gemeindewerken Kiefersfelden rechtzeitig bekanntgegeben.

Der Aufwand für die o.g. Rechnungsaufteilungen ist einzurechnen.

1.5 Ausgeführte Vorarbeiten

- Regenwasserkanal im Bereich der König-Otto-Straße mit Anschluss des neu zu erstellenden Regenwasserkanals auf Höhe der Station 2+025.
- Die notwendigen Baumfällarbeiten und Heckenrodungen wurden im Vorfeld durch den AG durchgeführt. Die Rodung der Wurzelstöcke gehört zum Leistungsumfang des LV's.

1.6 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- Die Deutsche Telekom wird im Zuge der Baumaßnahme neue Versorgungskabel verlegen.
- Die Böschungsmauer bei ca. Station 2+316 bis 2+426 nordöstlich der ST2089 wird saniert. Die Dauer dieser Sanierungsarbeiten dauert ca. 4 Wochen.

1.7 Ausführungsfristen

Baubeginn: 11. Mai 2026

Fertigstellung: 20. November 2026

Vollsperrung: 11. Mai 2026 bis 16. Oktober 2026

Bauabschnitt 1 (Station 2+445 bis Station 1+260): 11. Mai 2026 bis maximal 14. August 2026

Bauabschnitt 2 (Station 1+136 bis Station 1+260): spätestens 17. August 2026 bis 16. Oktober 2026

Restarbeiten außerhalb des Fahrbahnbereichs der ST2089 bis 20. November 2026

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme liegt auf der Staatsstraße ST 2089 im Ortsbereich der Gemeinde Kiefersfelden.

2.2 Vorhandene öffentliche Zufahrtswege

Die Baustelle kann über öffentliche Straßen von allen Seiten angefahren werden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle und deren Baustellenzufahrten sind vom AN laufend zu reinigen und verkehrssicher zu unterhalten.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Anschlussmöglichkeiten für Wasser, Abwasser, Strom und Telekommunikation werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt.

Sie sind auf eigene Kosten und eigenverantwortlich vom Auftragnehmer bei den jeweils zuständigen Versorgungsträgern zu beantragen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN können begrenzte Flächen für die Baustelleneinrichtung auf der angemieteten Fläche für die Zwischenlagerung von zu beprobenden Abbruch- und Aushubmaterialien (Flur-Nr. 63) und auf dem Baufeld in der Kufsteiner Straße zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus benötigte Flächen für Lager-, Arbeitsplätze sowie für die Baustelleneinrichtung und Unterkünfte hat sich der AN eigenverantwortlich zu besorgen.

Die anfallenden Kosten hierfür sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

Mit Vorlage der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter der in Anspruch genommenen Grundstücksflächen zu übermitteln.

2.6 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen, Bereitstellungsflächen

- Zwischenlagerfläche für wiedereinbaufähiges Material

Der AG stellt eine begrenzte Fläche als Zwischenlagerung von wiedereinbaufähigem Material auf dem Baufeld in der Kufsteiner Straße zur Verfügung. Darüber hinaus benötigte Flächen für Materialzwischenlagerung hat sich der AN eigenverantwortlich zu besorgen. Die anfallenden Kosten hierfür sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

- Bereitstellungsfläche für die Zwischenlagerung von zu beprobendem Material

Eine Bereitstellungsfläche für die Zwischenlagerung von zu beprobendem Material wird vom AG im angrenzenden Wiesenbereich auf dem Grundstück Flur-Nr. 63 einschl. einem Fahrsilo zur Verfügung

gestellt und ist vom AN zur ordnungsgemäßen Zwischenlagerung herzustellen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist diese Fläche vom AN wieder rückzubauen und im ursprünglichen Zustand zu übergeben.

Mit Vorlage der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert eine Freistellungserklärung des Eigentümers der in Anspruch genommene Grundstücksfläche als Bereitstellungsfläche zu übermitteln.

2.7 Auszubauende Asphaltsschichten

- Pechhaltiger Straßenaufbruch

Im Vollausbaubereich der Fahrbahn ST 2089 von Station 1+136 (Bauanfang) bis Station 2+245 handelt es sich gem. beiliegender Bohrkernuntersuchungen um pechhaltiges Material.

Dieses teerhaltige Material ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die fachgerechte Entsorgung einschließlich Begleitschein- und Entsorgungsnachweis ist vom AN durchzuführen und die Nachweise sind dem AG unaufgefordert vorzulegen. Der AN übernimmt gemäß Formblatt 241 Abfall (siehe Vertragsunterlagen) alle Rechte und Pflichten für die Entsorgung.

- Zu beprobender Straßenaufbruch

Von Station 1+245 bis Station 2+445 (Bauende Grenze) wird nur die Asphaltdeckschicht abgefräst.

Auch im Bereich von Zufahrtsanschlüssen und im Parkstreifenbereich nördlich der Fahrbahn der Kufsteiner Straße von Station 1+530 bis Station 2+050 ist der Straßenbelag separat auszubauen.

Diese Asphaltausbaumengen sind auf die o.g. Bereitstellungsfläche zur Beprobung abzutransportieren und getrennt in Haufwerken zu lagern.

2.8 Boden- und Untergrundverhältnisse/Homogenbereiche

- Bereich Kufsteiner Straße Fahrbahn

Für diese Baumaßnahme liegen Prüfberichte vom 09.06.2022 der Fa. B+P Baustoffprüfung Ingenieurgesellschaft mbH und die Analytik, durchgeführt durch Dr. Graner & Partner GmbH, von Bohrkernen zur Untersuchung der bestehenden Asphaltsschichten vor.

Außerdem liegt eine Baugrunderkundung/Geotechnische Stellungnahme vom 29.09.2025 der Fa. Crystal Geotechnik GmbH und die Analytik, durchgeführt durch Agrolab Labor GmbH, von vier weiteren Bohrkernen zur Untersuchung der bestehenden Asphaltsschichten und der vorhandenen Frostschutzkiessschicht vor.

Fahrbahn ST 2089 (Untersuchung von 2022 Bohrkern 1 – 10, s. beiliegende Bohrkernuntersuchung Nr. 1 ST2089)

Die vorhandenen Asphaltsschichten (Asphaltdeckschicht AC 8 D S, AC 11 DS und die Asphalttragschicht AC 16 T N, AC 22 T N, AC 22 T S, AC 5 D N) in einer Gesamtstärke von 11,1 cm bis 22,2 cm wurden bis auf BK 2, 3 und 8 als pechhaltiges Ausbaumaterial klassifiziert.

In den Bohrkernen BK 7 und 9 wurde unterhalb der bestehenden Asphaltsschichten eine teerhaltige Makadamschicht mit ca. 3,3 cm festgestellt.

Fahrbahn ST 2089 (Untersuchung von 2025 Bohrkern 1 (Station 2+100), Bohrkern 2 (Station 1+790), Bohrkern 3 (Station 1+465), Bohrkern 4 (Station 1+260), s. beiliegende Bohrkernuntersuchung Nr. 2 ST2089)

Die vorhandenen Asphaltsschichten (Asphaltdeckschicht AC 8 D N bzw. AC 11 D S und die Asphalttragschicht AC 22 T N bzw. AC 32 T S) in einer Gesamtstärke von 7,0 cm bis 15,0 cm wurden bis auf BK 1 als pechhaltiges Ausbaumaterial klassifiziert.

Frostschutzkies in der Fahrbahn ST 2089 (Untersuchung von 2025 am Bohrkern 2 und 4, s. beiliegende Bohrkernuntersuchung Nr. 2 ST2089)

Die Beprobung des anstehenden Frostschutzkieses bei Bohrkern 2 und 4 ergab eine Zuordnung nach Verfüllleitfaden als Z 1.2.

Festgelegte Homogenbereiche:

- | | | |
|--|----|----------------------------------|
| • Oberboden | O | Oberboden/Humus |
| • Auffüllungen, Kiestragschicht | B1 | Kies/sandiger Kies |
| • Hochflutsedimente unter bestehendem Kieskoffer | B2 | kiesig, schluffige Sande |
| • Fluviale Kiese unter bestehendem Kieskoffer | B3 | sandig, schwach schluffige Kiese |
- **Bereich Parkstreifen nördlich der Kufsteiner Straße** (ca. Station 1+535 bis 2+050), s. beiliegende Bohrkernuntersuchung Nr. 3
Für diesen Bereich der Baumaßnahme liegt ein Prüfbericht vom 06.04.2023 der Fa. Bau- und Umweltconsulting Rosenheim GmbH und die Analytik zur Untersuchung der bestehenden Asphaltsschichten an zwei Bohrkernen (Nr. KB 2 und KB3) vor.
Die vorhandenen Asphaltsschichten im Parkstreifen nördlich der ST2089 weisen eine Schichtdicke von 11,0 cm bis 14,0 cm auf und wurden als Ausbauasphalt (ermittelter PAK-Wert maximal 1,2) klassifiziert.

2.9 Grundwasser/Oberflächenwasser

Mit Grundwasser ist bei den auszuführenden Arbeiten nicht zu rechnen.

Die Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser ist eine Nebenleistung gem. DIN 18299 und demzufolge Sache des AN.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Bauzeit die Entwässerung sichergestellt ist und dass kein verschmutztes Wasser aus dem Baubereich in die Vorfluter bzw. den vorhandenen Entwässerungseinrichtungen gelangt. Alle hierfür notwendigen Aufwendungen sind einzurechnen. Schäden durch unsachgemäßes Arbeiten und Nichteinhaltung von Umweltvorschriften an Vorflutern oder bestehenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich aller entstehenden Folgeschäden gehen zu Lasten des AN.

2.10 Zu schützende Bereiche und Objekte / Natur- und Landschaftsschutz

Auf bestehende Bepflanzung ist Rücksicht zu nehmen. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sind zu beachten. Bewuchs darf nur im Einvernehmen mit dem AG bzw. Grundstückseigentümer entfernt werden.

Sämtliche Arbeiten sind umweltschonend auszuführen. Der AN hat geeignete Schutzmaßnahmen gegen jegliche Verschmutzung der Umwelt, Gewässer, etc. zu treffen. Abbruchgut ist umweltgerecht zu entsorgen.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind einzurechnen.

2.11 Anlagen im Baugelände

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist auf Leitungen, Kanäle, Kabel oder andere Einrichtungen der Versorgungsträger Rücksicht zu nehmen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der AN bei den Gemeindeverwaltungen, Gemeindewerken und bei allen zuständigen Versorgungsträgern über die Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabeln im Bereich der Baumaßnahme zu informieren.

Die entsprechenden Leitungsschutzanweisungen sind einzuhalten. Auftretende Schäden, welche durch unsachgemäße Grabungsarbeiten und Missachtung der Vorschriften der zuständigen Versorgungsträger entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Die zusätzlichen Aufwendungen durch Handschachtung, Behinderungen, Verzögerungen durch das Vorhandensein diverser Versorgungsleitungen sind in den ausgeschriebenen Positionen für Erschwerniszulage zu berücksichtigen.

Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Versorgungsträger und der Bauüberwachung des AG zu melden.

- Im Straßenbereich und Gehwegbereich der ST 2089, der Bahnhofstraße, der König-Otto-Straße und dem Klausfeldweg sind Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.
- Im Bereich ca. Station 1+900 kreuzt die Gastransportleitung Raubling-Kiefersfelden DN 400/PN70 mit Begleitkabel der Fa. Bayernets. Nähere Angaben zu dieser Leitung siehe unter Punkt 3.10.1 dieser Baubeschreibung.
- Im Bereich ca. Station 1+830 kreuzt die Mineralölferrleitung der TAL. Nähere Angaben zu dieser Leitung siehe unter Punkt 3.10.2 dieser Baubeschreibung.

2.12 Öffentlicher Verkehr auf der Baustelle

Das Verkehrsaufkommen im Baubereich der ST 2089 beträgt nach SVZ 2021:

DTV-KFZ	7463	KFZ/24 h
SV-Anteil	1,28 %	
DTV-SV	96	LKW/24 h

Für die Baumaßnahme ist in der Zeit von 11. Mai 2026 bis 16. Oktober 2026 eine Vollsperrung in der Kufsteiner Straße von Station 1+136 bis zur Station 2+445 (Bauende Grenze) vorgesehen. In dieser Zeit wird der öffentliche Verkehr in Richtung Rosenheim als auch in Richtung Kufstein über die Autobahn A93 bzw. über die öffentlichen Straßen über Niederndorf, Ebbs und Kufstein als Umleitungen geführt. Den Anliegern im Baugebiet ist jederzeit die uneingeschränkte Zufahrt zu gewährleisten.

Für die restliche Bauzeit können die Bautätigkeiten nur außerhalb der ST2089 in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden.

Bei kurzzeitigen Eingriffen im Bereich von Zufahrten ist dies den betroffenen Anliegern rechtzeitig bekanntzugeben und deren Bestätigung einzuholen.

Die Anlieger und das anliegende Gewerbe ist immer über den aktuellen Bauablauf und die weiteren Bauphasen vom AN möglichst schriftlich zu informieren.

3. Angaben zur Ausführung der Bauleistungen

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Dem AN obliegt während der Bauzeit die volle Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich und den Umleitungsstrecken. Die gesamte Baustellen- und Umleitungsbeschilderung ist vom AN aufzustellen, vorzuhalten, zu betreiben und abzubauen. Sie sind nach den einschlägigen aktuellen Vorschriften der StVO, RSA, ASR A5.2 und der ZTV-SA vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Absicherung von Arbeitsstellen die ZTV-SA anzuwenden ist und die darin enthaltenen Technischen Lieferbedingungen Vertragsbestandteil werden.

Es sind nur gut erhaltenen, rostfreie und reflektierende Schilder zu verwenden. Lampen sind diebstahlsicher anzubringen.

Ein Abkleben der vorhandenen Beschilderung ist nicht erlaubt, sondern hat berührungslos durch zugelassene Abdecksysteme zu erfolgen. Widerrechtliches Abkleben der Beschilderung wird dem AN in Rechnung gestellt.

Bei der Verwendung von Absperrtafeln und Leitelementen bzw. sämtlicher Beschilderung wird die Folie Typ 2 vorgeschrieben.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass beim Aufstellen der Schilder die TL-Aufstellvorrichtungen für Schilderaufstellung eingehalten wird.

Der AN ist weiters dafür verantwortlich, dass die Baustellen- und Umleitungsbeschilderung vor Inbetriebnahme durch die örtliche Polizei / LRA abgenommen wird.

Notwendig werdende Veränderungen der Baustellenbeschilderung während der Bauzeit (Tag und Nacht) – z.B. ständiges Versetzen der Schilder aufgrund des Arbeitens unter Verkehr, Abdecken der Schilder an Sonn- und Feiertage usw. – werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Gleiches gilt für eine eventuelle kurzfristige Verkehrslenkung mit Verkehrsposten. Bei längerer Arbeitsunterbrechung ist die Baustrecke ohne besondere Vergütung vorschriftsmäßig abzusichern, zu beschildern und regelmäßig, genügend oft zu kontrollieren.

Dem AG ist eine für die Verkehrssicherung zuständige Person zu nennen, die jederzeit, auch außerhalb der Arbeitszeiten, erreichbar sein muss und alle notwendigen Maßnahmen zur Verkehrssicherung einleiten kann. Insbesondere ist eine örtliche Betreuung der Lichtzeichenanlagen (falls LSA erforderlich) sicherzustellen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Bei Fehlen eines solchen Nachweises ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Weiters wird vom AG verlangt, dass während der kompletten Bauzeit ein qualifizierter, deutschsprachiger Ansprechpartner des AN vertreten ist.

An arbeitsfreien Tagen sind die öffentlichen Straßen in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen. Verkehrsbeschränkungen sind für diese Zeit auf das unabdingbare Maß zu begrenzen. Auf eine

einwandfreie Instandhaltung der Verkehrsflächen (Staubfreihaltung) wird besonderer Wert gelegt. Verschmutzte öffentliche Fahrbahnen sind regelmäßig zu reinigen.

Die Bauarbeiten sind im Weiteren so einzurichten, dass die Zufahrten zu den Anliegergrundstücken stets befahrbar sind oder nach Rücksprache und im Einvernehmen mit den jeweiligen Anliegern kurzfristig unterbrochen werden können.

Die Erstellung von eventuellen provisorischen Anlagen, Zufahrtswegen, Baustraßen, etc. ist in die Position „Verkehrsflächen unterhalten“ einzurechnen.

Für die Baumaßnahme ist in der Zeit von 11. Mai 2026 bis 16. Oktober 2026 eine Vollsperrung vorgesehen (Aufteilung in zwei Bauabschnitte). Die überörtliche Umleitung hat nach den vom AG bereitgestellten Plänen zu erfolgen.

Für die restliche Bauzeit können die Bautätigkeiten nur außerhalb der ST2089 in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden.

Die erforderlichen Genehmigungen und verkehrsrechtlichen Anordnungen zur verkehrssicheren Durchführung der Baumaßnahme sind rechtzeitig vom AN einzuholen und umzusetzen.

Alle Maßnahmen und Beschilderungen zur Verkehrsregelung im Baustellenbereich, Umleitungsmaßnahmen einschl. Beschilderung und Änderung der vorhandenen Vorwegweiser sowie Erschwernisse durch Aufrechterhaltung des Verkehrs sind entsprechend dem Baufortschritt vom AN durchzuführen.

Zufahrtsmöglichkeiten für Notdienstfahrzeuge müssen immer, d.h. auch in der arbeitsfreien Zeit und an Wochenenden möglich sein.

Die dadurch anfallenden Gebühren und Aufwendungen sind vom AN zu tragen und werden in den entsprechenden Positionen des LV's vergütet.

Geplantes Verkehrssicherungssystem:

- Das Bauvorhaben wird in zwei Bauabschnitten unter Vollsperrung abgewickelt.
Bauabschnitt 1: Station 1+260 bis Station 2+445 (Bauende bei Grenze)
Bauabschnitt 2: Station 1+136 (Bauanfang) bis Station 1+260
- Um die ununterbrochene Zufahrtsmöglichkeit zum Parkplatz des Penny-Marktes und zum Rossmann bei Station 1+290 zu gewährleisten, wird die Abschnittsgrenze BA 1 zu BA 2 bei Station 1+260 festgelegt, da kurz vor den Ausbauarbeiten an der bestehenden Zufahrt eine provisorische Zufahrt bei ca. Station 1+253 zum Parkplatz des Penny-Marktes und zum Rossmann hergestellt wird. Diese wird nach Fertigstellung des Bauabschnitt 1 wieder rückgebaut.
- Bei Arbeiten vor Zufahrten oder Zugängen sind die betroffenen Anlieger rechtzeitig zu informieren. Falls eine dauerhafte Zuwegung notwendig ist, so sind diese Arbeiten abschnittsweise oder mittels Überfahrten zu gewährleisten. Die abschnittsweise Arbeitsweise ist einzukalkulieren und wird nicht separat vergütet. Notwendige Überfahrten oder Übergänge werden in Absprache mit dem AG nach den entsprechenden Leistungspositionen verrechnet.

- Restliche Arbeiten nach Beendigung der Vollsperrung können außerhalb des Fahrbahnbereiches der ST2089 unter Aufrechterhaltung eines ungestörten Verkehrsablaufs auf der ST2089 in Absprache mit dem AG durchgeführt werden.

3.2 Bauablauf

Die Bauarbeiten müssen so geplant bzw. kalkuliert werden, dass unter Einhaltung der fixen Zeiten für die Vollsperrung und den vorgegebenen Bauabschnitten wie unter Punkt 3.1 beschrieben, die vorgeschriebene Bauzeit eingehalten wird. Es ist unter Umständen notwendig, dass in der Zeit der Vollsperrung auch an Samstagen gearbeitet wird.

Es ist aus o.g. zeitlichen Gründen notwendig, mit mehreren Kolonnen (mindestens drei vollwertige Kolonnen) gleichzeitig zu arbeiten.

Die unbedingte Einhaltung der Bauzeit und insbesondere der begrenzten Vollsperrungszeit stellen die Voraussetzung für eine Auftragserteilung dar.

Baubeginn: 11. Mai 2026

Fertigstellung: 20. November 2026

Vollsperrung: 11. Mai 2026 bis 16. Oktober 2026

Bauabschnitt 1 (Station 2+445 bis Station 1+260): 11. Mai 2026 bis maximal 14. August 2026

Bauabschnitt 2 (Station 1+136 bis Station 1+260): spätestens 17. August 2026 bis 16. Oktober 2026

Restarbeiten außerhalb des Fahrbahnbereichs der ST2089 bis 20. November 2026

3.3 Arbeitssicherheit

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen und ist vom AN zu beachten und umzusetzen.

Der Bauherr setzt für die Wahrnehmung der arbeitssicherheitstechnischen Aufgaben gem. BaustellV einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) für die Ausführungsphase der Baumaßnahme ein. Dieser ist in allen Belangen der Arbeitssicherheit gegenüber allen am Bauvorhaben Beteiligten weisungsbefugt.

Alle an dieser Baustelle Beteiligten sind verpflichtet, alle sich aus der SiGe-Koordination, der Baustellenordnung und dem Sige-Plan ergebenden sicherheitstechnischen Maßnahmen umzusetzen und mit dem SiGeKo hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Maßnahmen vertrauensvoll gemäß Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten.

3.4 Stoffe, Bauteile

Sämtliche verwendete Stoffe und Bauteile (einschl. evtl. Bindemittel etc.) müssen den derzeit gültigen Güterichtlinien entsprechen bzw. bauaufsichtlich zugelassen sein; diesbezügliche Zulassungsbescheide sind dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den derzeit gültigen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchsmöglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Auf Verlangen hat der Bieter bzw. Auftragnehmer die Unterlagen über die Prüfung und Überwachung der Produkte dem Auftraggeber in deutscher Sprache unverzüglich vorzulegen.

Wenn keine anderen Angaben im Leistungsverzeichnis vorhanden sind, ist die Lieferung aller Materialien eingeschlossen.

Der AN ist verpflichtet, vor der Bestellung bzw. Anlieferung von Baustoffen die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Massen zu prüfen.

Für Fehlbestellungen und Restmengen wird kein Kostenersatz geleistet.

Die Gesteinsarten Diabas und Basalt sind gemäß Anlage 1 der TRGS 517, Ausgabe Januar 2007 (Technische Regeln für Gefahrstoffe – „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen“) als potenziell asbesthaltig eingestuft. Das Vorhandensein dieser Gesteinsarten im Straßenoberbau kann nicht ausgeschlossen werden. Beim Fräsen der Straßenbefestigung muss daher im unmittelbaren Nahbereich der Fräse mit partikelförmigen Gefahrstoffen (z. B. Asbestfasern) gerechnet werden.

Gemäß Abschnitt 4 „Allgemeine Schutzmaßnahmen“ der TRGS 517 müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung nach §9 der Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden. Es ist Atemschutz nach Punkt 4.13 (2) zu tragen. Die Schutzmaßnahmen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bindemittel C 60 BF 4-S (Bindemittel für den Schichtenverbund) sehr anfällig für eine Aufnahme durch die LKW-Reifen der Lieferfahrzeuge ist. Sollte sich eine Aufnahme des Bindemittels durch LKW-Reifen abzeichnen, sind die Reifen aller Lieferfahrzeuge unverzüglich mit Wasser abzukühlen. Die dadurch entstehenden Kosten werden nicht gesondert vergütet. Eventuelle Bitumenreste auf der Transportstrecke zwischen Baustelle und Mischwerk sind unverzüglich auf Kosten des AN zu entfernen. Sollten dabei bestehende Fahrbahnmarkierungen beschädigt werden, sind diese sofort durch den Auftragnehmer auf dessen Kosten zu erneuern.

3.5 Abfälle

Bauabfälle sind nach dem Kreislauf- und Wirtschaftsgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer geregelten Wiederverwendung zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind gesammelt bei der örtlichen Bauüberwachung abzugeben und gelten als Grundlage für die Abrechnung.

Vor Beginn von Abbrucharbeiten sind sämtliche Bauteile, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind, mit der Bauleitung des AG aufzunehmen.

3.6 Winterbau

entfällt

3.7 Beweissicherung

Siehe Position im LV.

3.8 Asphalteinbau

3.8.1 Einbau- und Logistikprinzip

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Asphaltsschichten nahtlos mit einem Fertiger eingebaut werden müssen. Warm in warm mit zwei Fertigern wird nicht akzeptiert.

Lediglich bei den Querungssinseln ist ein Einbau mit einem zweiten Fertiger erlaubt.

Dem Auftraggeber ist vor Baubeginn ein Einbau-/Logistikkonzept vorzulegen, welches die Grundlage für die Planung eines kontinuierlichen Einbauprozesses darstellt. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Asphaltmischwerks/der Asphaltmischwerke (Betreiber, Ort, Nummer des Eignungsnachweises, einfache Entfernung zwischen Asphaltmischwerk(en) und Baustelle, vorgesehene Liefermengen)
- Angabe eines Asphaltmischwerkes für Ersatzlieferungen im Bedarfsfall (wenn bei Maßnahmen mit festen Einbau-Zeitfenstern der Ausfall eines Asphaltmischwerks zwingend vermieden werden muss (beispielsweise bei Vollsperrung einer BAB für den Einbau in voller Breite)
- Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischguts
- Angaben zur eingesetzten Einbau- und Verdichtungstechnik (inkl. Beschicker)
- Angaben zur Thermoisolation der Mulden und Dokumentation der Temperaturmessung am Transportfahrzeug (Systembeschreibung der verwendeten Messeinrichtung und Datenaufzeichnung, Vorlage des Herstellerzertifikats zur Thermoisolation)

Der Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischguts muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vorgesehene Einbaumenge je Asphaltmischgutart pro Zeiteinheit
- geplante Umlaufzeit der Transportfahrzeuge von der Beladung (Asphaltmischwerk) bis zur Entladung (Baustelle) unter Berücksichtigung der unteren Grenzwerte für die Asphaltmischguttemperatur bei Übergabe in den Fertiger/Beschicker (ZTV Asphalt-StB, Tabelle 5)
- Anzahl der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie ggf. vorgesehene Kennzeichnung der Transportfahrzeuge (z. B. beim Einbau von Kompaktasphalt zur Vermeidung von Verwechslungen)
- Anzahl der geplanten Umläufe
- geplante Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Einbauprozesses bei Störungen im Logistikkonzept

Das Einbau und Logistikkonzept ist dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen und nach Aufforderung ggf. zu überarbeiten.

3.8.2 Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen

Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut

Um eine ausreichende Thermoisolation der Transportmulden sicherzustellen, muss der Wand-/Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) $\geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ (bei 20° C) aufweisen (dies gilt auch im Bereich von konstruktionsbedingten Holmen oder Versteifungselementen der Außenwände, die zu vermeidende Wärmebrücken darstellen). Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200° C aufweisen. Der Nachweis des erreichten Wärmedurchlasswiderstands erfolgt auf Grundlage eines Herstellerzertifikates seitens des Muldenherstellers, in dem der erreichte Wärmedurchlasswiderstand des Wandaufbaus dokumentiert wird. Die Wirksamkeit ist durch ein Herstellerzertifikat mit rechnerischem Nachweis zu belegen. Der Asphaltmischguttransport mit Fahrzeugen bis Baujahr 2016 (Bestandsfahrzeuge) erfolgt in Transportmulden mit thermoisolierten Seitenflächen (inkl. Stirn- und Rückwand) sowie mit thermoisolierter, wasserdichten und auf dem Muldenrand aufliegenden Abdeckeinrichtung (z. B. Silikon-/Polyurethan-Basis oder gleichwertig bzw. klappbare Abdeckung). Bei Fahrzeugen ab dem Baujahr 2016 (Neufahrzeuge) muss zusätzlich eine Thermoisolation des Muldenbodens erfolgen. Fahrzeuge ab dem Baujahr 2017 können mit einer fest am Fahrzeug installierten Temperaturmesseinrichtung ausgestattet werden, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperaturen vor dem Beginn des Entladens in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Mögliche alternative Vorgehensweisen zum Nachweis der ausreichenden Asphaltmischguttemperatur können gleichwertig angewendet werden.

Für die Dokumentation der Asphaltmischguttemperaturen bei der Anlieferung auf der Baustelle sind folgende Verfahren zulässig:

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung jedoch mit Messmöglichkeit für Einstechthermometer

Für die Messung mit kalibrierbaren Einstechthermometern sind geeignete Einrichtungen in der Muldenwand (z. B. Bohrungen, Messöffnungen etc.) erforderlich, mit denen an den definierten Temperaturmesspunkten 1 bis 4 in einer maximalen Messtiefe von 10 cm im Asphaltmischgut (orthogonal zur Muldenwand) gemessen wird. Es sind sowohl die vier Einzelmesswerte je Fahrzeugladung, als auch das arithmetische Mittel der erfassten Temperaturen an den definierten Messpunkten bei jedem Entladevorgang zu erfassen. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben. Zu erfassen sind hierbei mindestens Fahrzeugkennzeichen der Transportmulde, Entladezeitpunkt, Temperatur je Messpunkt.

Thermoisolierte Fahrzeuge ohne fest installierte Temperaturmesseinrichtung und ohne Messmöglichkeit für Einstechthermometer am Transportfahrzeug

Bei Transportmulden, die keine fest installierte Temperaturmesseinrichtung oder Messmöglichkeit für Einstechthermometer (z. B. Bohrung, Messöffnung etc.) aufweisen, erfolgt die Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur mit Einstechthermometer im Materialbehälter des Beschickers, bzw. wenn kein Beschicker eingesetzt wird im Materialbehälter des Straßenfertigers. Die Messung erfolgt zu Beginn der Entladung des Transportfahrzeugs, nach der Hälfte und am Ende der Entladung in den Materialbehälter des Beschickers/Straßenfertigers mit kalibriertem Einstechthermometer oder einer vergleichbaren kalibrierten Messtechnik. Zu dokumentieren sind das Fahrzeugkennzeichen der

Transportmulde, die Zeitpunkte der Messung sowie die jeweils erfassten Asphaltmischguttemperaturen zu den drei Messzeitpunkten. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

Thermoisolierte Fahrzeuge mit fest installierter Temperaturmesseinrichtung

Die Temperaturmessung erfolgt an den Messpunkten 1 bis 4 mit einer kalibrierten Temperaturmesseinrichtung, die das direkte Ablesen der Asphaltmischguttemperatur vor dem Entladen und eine Temperaturverfolgung zwischen dem Beladen (am Asphaltmischwerk) und dem Entladen in den Beschicker/Straßenfertiger ermöglicht. Die Messeinrichtung ist Bestandteil des Fahrzeugs, die Datenaufzeichnung erfolgt digital und beinhaltet die Temperaturmesswerte mit einem zugehörigen Zeitstempel, das Lieferdatum sowie die Identifikation des Fahrzeugs. Die Dokumentation durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der Eigenüberwachung und ist grundsätzlich dem Auftraggeber zu übergeben.

3.9 Verdichtungsarbeiten

Aufgrund der Nähe der bestehenden Bebauung in Teilbereichen der OD Kiefersfelden wird empfohlen alle Verdichtungsarbeiten in diesen Bereichen nur mit erschütterungsarmen Walzen durchzuführen (Oszillation anstelle Vibration).

3.10 Nebenbestimmungen kreuzender Versorgungsleitungen TAL und Gastransportleitung bayernets

3.10.1 Fa. Bayernets GmbH: Gastransportleitung Raubling-Kiefersfelden DN 400/PN70 mit Begleitkabel

Im Bereich ca. Station 1+900 kreuzt die Gastransportleitung Raubling-Kiefersfelden DN 400/PN70 mit Begleitkabel der Fa. Bayernets. In diesem Bereich darf nur nach rechtzeitiger Absprache und Unterweisung mit Fa. Bayernets und unter Einhaltung aller Vorschriften für Arbeiten im Bereich dieser Gastransportleitung gearbeitet werden.

Die zuständigen Ansprechpersonen der Fa. Bayernets und die notwendigen Auflagen für Arbeiten in der Nähe der Gasdruckleitung sind im beiliegenden Gestattungsvertrag aufgeführt.

Der AN hat unmittelbar nach Beauftragung alle notwendigen Vorschriften, Auflagen und Unterweisungen einzuholen.

Alle notwendigen Erschwernisse und Auflagen für jegliche in diesem zu schützenden Bereichs der Gasdruckleitung auszuführenden Leistungen der Gesamtbaumaßnahme werden mit einer Pauschalposition im Leistungsverzeichnis vergütet.

3.10.2 Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (TAL): Mineralölföhrleitung Triest-Ingolstadt TAL-IG 40"

Im Bereich ca. Station 1+830 kreuzt die Mineralölföhrleitung der TAL. In diesem Bereich darf nur nach rechtzeitiger Absprache und Unterweisung mit TAL und unter Einhaltung aller Vorschriften für Arbeiten im Bereich dieser Mineralölföhrleitung gearbeitet werden.

Die zuständigen Ansprechpersonen der TAL und die notwendigen Auflagen für Arbeiten in der Nähe der Mineralölföhrleitung sind im beiliegenden Gestattungsvertrag aufgeföhrt. Der AN hat unmittelbar nach Beauftragung alle notwendigen Vorschriften, Auflagen und Unterweisungen einzuholen.

Alle notwendigen Erschwernisse und Auflagen für jegliche in diesem zu schützenden Bereichs der Mineralölföhrleitung auszuföhrenden Leistungen der Gesamtbaumaßnahme werden mit einer Pauschalposition im Leistungsverzeichnis vergütet.

3.11 Sicherungsmaßnahmen

Es sind alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Den Leitungsschutzanweisungen der diversen Versorgungsträger ist Folge zu leisten.

3.12 Vermessungsleistungen / Aufmaßverfahren

Die für die Rechnungsstellung grundlegenden Aufmaße sind vom AN gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung durchzuföhren und bei dieser rechtzeitig vom AN zu beantragen.

Aufmaße sind so darzustellen, dass sie den Zusammenhang zur Baumaßnahme durch Orts- und Stationsangaben eindeutig und sofort erkennen lassen.

Zur Aufstellung der Schlussabrechnung müssen die gesamten Aufmaße in einem Aufmaß- und Abrechnungsplan eingetragen werden.

Unterlässt es der AN, rechtzeitig das gemeinsame Aufmaß von Leistungen zu beantragen, die später nicht mehr oder nur schwer feststellbar sind, oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an dem Aufmaß, so gelten die eventuell auch unvollständigen Aufmaße des AG, es sei denn, der AN beweist ihre Unrichtigkeit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Wiegescheine zu den zahlungsbegründenden Unterlagen gehören. Sie müssen die in Nr. 112.1 Teil B der „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe Februar 2006 (VHB-Ausgabe 2006) ZVB/E-StB“ festgelegten Angaben enthalten:

Das Lieferwerk, den Namen der Baustelle, die Bezeichnung des Wägegutes, die Nummer des Wiegescheines, das Datum und die Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht), das Tara- und Bruttogewicht (maschinengerecht), die Kennzeichnung des Fahrzeugs und die Unterschrift des Wägers. Auf die Feststellung des Taragewichtes bei jeder Wägung kann nur verzichtet werden, wenn diese mit einer zugelassenen Bandlaufwaage erfolgt.

Die Nummer des Wiegescheins muss von der Druckerei fortlaufend mitgedruckt sowie Datum, Uhrzeit, Tara- und Bruttogewicht bei der Wägung automatisch ausgedruckt worden sein. Der AG ist berechtigt, mangelhafte oder fehlerhafte Wiegescheine als zahlungsbegründende Unterlage nicht anzuerkennen und die Bezahlung der zugehörigen Leistungspositionen abzulehnen.

Aufmaße und Stundenlohnberichte gelten erst dann als vom AG anerkannt, wenn diese mit zwei Unterschriften (Projektleitung AG und örtliche Bauleitung AG) abgezeichnet sind.

Abschlagsrechnungen werden entsprechend dem jeweiligen Stand der Aufmaße und nachgewiesenen Massen vergütet, anderslautende Abschlagsrechnungen werden nicht angenommen.

Erdmassen sind bei jeder Abschlagsrechnung nachzuweisen.

Als Bankettmaterial ist Boden mit einem für dauerhafte Standfestigkeit ausreichend gebrochenem Korngerüst zu liefern und profilgerecht oder nach Angaben des AG einzubauen und zu verdichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Einbau des neuen Banketts der bestehende Aufwuchs entlang der Fahrbahn bzw. das alte Bankett mittels Abschälen und/oder Ausbauen komplett zu entfernen ist.

Erst nach Prüfung durch den AG darf mit dem Einbau des neuen Banketts begonnen werden.

3.13 Rechnungsstellung

Abschlagsrechnungen werden nur entsprechend dem jeweiligen Stand der Aufmaße und nachgewiesenen Massen vergütet. Für Ingenieursleistungen sind gesonderte Rechnungen zu stellen (z.B. SiGeKo-Leistungen, Einrichtungen für den AG (Toilette etc.), Kernbohrungen für die Kontrollprüfungen durch eine Rap-Stra-Prüfstelle, etc.).

Zu jeder Abschlagsrechnung sind einzureichen:

Rechnung in Papierform 2-fach oder per E-Mail an poststelle@stbaro.bayern.de, cc Projektleiter, BÜ/BOL

REB-Mengenermittlung in Papierform 1-fach oder per E-Mail an poststelle@stbaro.bayern.de, cc Projektleiter, BÜ/BOL

REB-Mengenermittlung als digitale Datei im Datenaustauschformat DA11 per E-Mail

Die Schlussrechnung ist gemäß §14; Nr.3 VOB/B 19 an das

Staatliche Bauamt Rosenheim

Wittelsbacherstraße 11

83022 Rosenheim

mit folgenden Unterlagen einzureichen:

Rechnung in Papierform 2-fach und per E-Mail an poststelle@stbaro.bayern.de, cc Projektleiter, BÜ/BOL

REB-Mengenermittlung in Papierform 1-fach und per E-Mail an poststelle@stbaro.bayern.de, cc Projektleiter, BÜ/BOL

REB-Mengenermittlung als digitale Datei im Datenaustauschformat DA11 per E-Mail

Aufmaß-Blätter sortiert nach Ordnungszahlen

3.14 Prüfungen

3.14.1 Allgemeines

Die vom AN durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen dürfen nur im Beisein eines Vertreters des AG durchgeführt werden. Der AG ist jeweils 1 Tag vor dem Erforderlichwerden einer Eigenüberwachungsprüfung zu unterrichten.

Die Niederschrift über die Eigenüberwachungsprüfung ist dem AG bzw. dessen Vertreter unmittelbar nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert auszuhändigen.

Die Prüfungen sind nach den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien durchzuführen.

Kontrollprüfungen erfolgen auf Veranlassung und auf Kosten des AG. Verlangt der AN eine zusätzliche Kontrollprüfung, so ist der Ort der Entnahme bzw. der Prüfung mit dem AG gemeinsam festzulegen.

3.14.2 Asphalt

- Erstprüfung

Der Auftragnehmer hat die Erstprüfung nach der TL Asphalt-StB 07/13 rechtzeitig vor Ausführung der jeweiligen Leistungen dem Auftraggeber vorzulegen.

- Eignungsnachweis

Die Prüfungen des Asphaltmischguts sind vom Hersteller oder dessen Beauftragten durchzuführen. Für alle bitumenhaltigen Stoffe, d. h. auch für bitumenhaltige Voranstriche, Deckaufstriche, Klebe- und Vergussmassen sowie alle anderen zur Abdichtung benötigten Baustoffe ist vor dem Einbau die Eignung nachzuweisen.

Der Eignungsnachweis nach ZTV Asphalt-StB 07/13 ist 2 Wochen vor Baubeginn dem Auftraggeber vorzulegen. Das Lieferwerk ist dem AG vor Beginn der Ausführung zu benennen. Für die Prüfung von Asphaltmischgut gilt die TP Asphalt-StB in der neuesten Fassung.

- Eigenüberwachungsprüfung

Der AN hat die Eigenüberwachungsprüfungen während der Ausführung mit der erforderlichen Sorgfalt und im erforderlichen Umfang nach ZTV Asphalt-StB 07/13 durchzuführen.

3.14.3 Erdbau und Frostschuttschicht

Für die verwendeten Erdbau / Frostschuttschichtmaterialien sind vor Ausführung Eignungsprüfungsuntersuchungen vorzulegen.

Sämtliche vorgeschriebene Eigenüberwachungsprüfungen führt der AN auf seine Kosten durch und leitet die Ergebnisse dieser Prüfungen dem AG unaufgefordert weiter.

Im Rahmen der Eigenüberwachungsprüfung sind Lastplattendruckversuche nach ZTVE und ZTVT im Beisein des AG durchzuführen. Die Kosten für die Lastplattendruckversuche zur Eigenüberwachung trägt der Auftragnehmer.

Es darf ausschließlich güteüberwachtes Frostschuttschichtmaterial eingebaut werden.

3.14.4 Kanalbau

Mit Angebotsabgabe verpflichtet sich der Bieter, alle Eigenüberwachungsprotokolle dem AG einmal wöchentlich vorzulegen.

Verdichtungsprüfungen Rohrgraben DIN EN 1610 und A 139.

Die Verdichtungsprüfungen sind vom AN auf eigene Kosten im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführen. Im Bereich des Rohrgrabens sind hierzu jeweils in den Verdichtungshorizonten Bettung, Seitenverfüllung, Abdeckung und Hauptverfüllung entsprechend ATV-DVWK-A 139 Verdichtungsprüfungen durch dynamische Lastplattendruckversuche durchzuführen. Die Korrelation zwischen den Messwerten der dynamischen Lastplatte und der bodenspezifischen Proctordichte ist zuvor zu ermitteln.

Je Haltung ist dem AG mindestens ein Überprüfungsbericht vorzulegen. Ungenügend verdichtete Rohrgräben bzw. Aufgrabungen sind im erforderlichen Umfang nachzuverdichten, die Verdichtung ist durch eine zusätzliche Prüfung nachzuweisen.

Der AG behält sich vor, selbst Kontrollmessungen durchzuführen. Stillstandzeiten während der Kontrollprüfungen des Auftraggebers werden nicht gesondert vergütet.

Optische Inspektionen von Rohrleitungen

Der AN beauftragt ein unabhängiges Unternehmen mit der Durchführung der TV-Untersuchung als Grundlage der Bauabnahme. Die vorherige Kanalspülung sowie die Koordination mit dem vom AN beauftragten Prüfinstitut, insbesondere die frühzeitige Terminabstimmung mindestens 2 Wochen im Voraus obliegt allein der Verantwortung des AN und ist entsprechend einzukalkulieren.

Die Durchführung der TV-Untersuchung hat erst nach Fertigstellung aller Erdarbeiten und Fertigstellung der Planierarbeiten für den Straßenbau zu erfolgen.

3.15 Abnahme

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Gesamtschlussabnahme schriftlich beim AG zu beantragen. Für die Schluss- und Gewährleistungsabnahme sind durch den AN ohne gesonderte Vergütung Personal, Geräte/Werkzeuge und Material in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Von den jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümern ist eine Wiederherstellungsbescheinigung für alle in Anspruch genommenen Flächen einzuholen, welche die Grundlage für die Schlussabnahme darstellt.

3.16 Zusätzliche Technische Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik

Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten die in den Ausschreibungsunterlagen beiliegenden zusätzlichen technischen Vorschriften (siehe ZTV – Zusammenstellung der technischen Regelwerke für die Ausführung von Straßenbauarbeiten) in der jeweils gültigen neuesten Fassung und werden Vertragsbestandteil.

Im Übrigen gelten die zur fachgerechten Durchführung der Baumaßnahme gültigen DIN-Vorschriften, sonstige Technische Richtlinien, Merkblätter sowie Bekanntmachungen des Bundesministers für

Verkehr und der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren in der jeweils gültigen neuesten Fassung.

Für alle ausgeschriebenen Leistungen gilt der aktuelle STLK (Standartleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau) und der RLK Stb-By 21 (Regionalleistungskatalog Bayern).

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Ausführungspläne
- Umleitungsplan
- Absteckungspläne für Straßenbau mit Koordinaten.
Die Absteckung ist vom AN selbst durchzuführen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

4.2 Vom AN zu beschaffende bzw. anzufertigende Unterlagen

- Bauzeitenplan mit Erläuterung des Bauablaufes:
Ein verbindlicher Bauzeitenplan in Form eines Balkendiagrammes ist dem AG 8 Tage vor Beginn der Arbeiten in 3-facher Ausfertigung digital vorzulegen. Dieser wird Vertragsbestandteil.
- Erstprüfungsbericht für Asphalt-Mischgut mit allen erforderlichen Prüfsertifikaten bzw. der regelmäßigen Überwachung nach TL Asphalt-StB 07/13
- Nach Formblatt 9005 Eignungsnachweis gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13
- Eigenüberwachungsprüfplan bzw. –aufstellung in dem alle erforderlichen Eigenüberwachungsprüfungen enthalten sind. Dieser bzw. diese ist / sind vor Baubeginn zu übergeben.
- Einbau- / Logistikkonzept
- Urkalkulation
- Bestandsaufnahme der Fahrbahnhöhen ST 2089, sowie der Markierung inklusive Zu- und Ausfahrten inklusive Erstellung von Plänen 1:1000 in analoger und digitaler Form (OKSTRA-Format). Die Entwässerungssituation im Bestand ist zu vermessen und ebenfalls als Bestandsplan zu übermitteln, inklusive Schachtsohlen und Schachtdeckel. Die Kosten sind in die entsprechende Position der Bestandsdokumentation mit einzurechnen.
- Verkehrsrechtliche Genehmigungen
- Spartenpläne
- Zertifikat nach DVGW GW 330

Die Kosten für die Beschaffung oben genannter Unterlagen sind, sofern keine eigenen Positionen im LV vorgesehen sind, in die Einheitspreise der Baustellengemeinkosten einzurechnen.